OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200032/4/Wei/BZ

Datum:
Linz, 11. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Weiß über die Beschwerde der S S, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 20. Februar 2018, GZ: Bi96-11-1-2017-Gr, betreffend eine Verwaltungsübertretung nach dem Schulpflichtgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch als unbegründet abgewiesen und wird der angefochtene Bescheid diesbezüglich bestätigt.

II. Bezüglich der Strafhöhe wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 40 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 30 Stunden herabgesetzt werden.

III. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten sind mit 10 Euro festzusetzen.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 20. Februar 2018, GZ: Bi96-11-1-2017-Gr, über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bfin) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 24 Abs 1 und 4 Schulpflichtgesetz, BGBl Nr. 76/1985 idgF, eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Höhe von 4 Tagen, verhängt. Gleichzeitig wurde der Bfin die Bezahlung eines Verfahrens-kostenbeitrages in der Höhe von 5 Euro, das sind 10 % der verhängten Geldstrafe, vorgeschrieben.

Das Straferkenntnis lastet der Bfin im Spruch folgende Tat an:

„Sie haben als Erziehungsberechtigte der schulpflichtigen Tochter L-S S, geb. x, im Zeitraum vom 11.9.2017 bis zum 26.9.2017 nicht für die Erfüllung der Schulpflicht gesorgt, da Ihre Tochter im besagten Zeitraum keine Schule gemäß § 5 Schulpflichtgesetz besucht hat. Ihre Anzeige über die Erfüllung der Schulpflicht durch Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß § 11 Abs. 2 Schulpflichtgesetz wurde vom Landesschulrat mit Schreiben vom 6.9.2017 abgelehnt. Ihre Tochter hat daher zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht eine Schule im Sinne des § 5 Schulpflichtgesetz zu besuchen.“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 21. März 2018.

Die Beschwerde ist wie folgt begründet:
„Wir verhalten uns nicht fahrlässig, sondern das Wohl unserer Tochter L-S S steht im Vordergrund. Unser weiterer Bildungsplan besteht darin, dass L in der Volkshochschule S den Hauptschulabschluss macht. Dadurch ist es für L möglich, eine weiterführende höhere Schule zu besuchen.“

I.3. Mit Vorschlageschreiben legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – neben der Darstellung unter Punkt I.1. und I.2. – von folgendem relevanten S a c h v e r h a l t aus:

Die Bfin ist (gemeinsam mit ihrem Gatten) Erziehungsberechtigte ihrer schulpflichtigen Tochter L-S S, geb. x.

Der Landesschulrat Oberösterreich – Bildungsregion B hat mit Schreiben vom 7. September 2016 die Anzeige betreffend die Teilnahme am häuslichen Unterricht für L-S S gemäß § 11 Abs 3 Schulpflichtgesetz für das Schuljahr 2016/2017 zur Kenntnis genommen, sofern der Unterricht jenem einer öffentlichen Schule mindestens gleichwertig ist.
Gleichzeitig wurde die Bfin (und ihr Gatte) darauf hingewiesen, dass die Tochter am Ende des Schuljahres 2016/2017 durch eine Prüfung den zureichenden Erfolg nachzuweisen hat. Falls dieser Nachweis nicht erbracht wird, ist anzuordnen, dass die Tochter die Schulpflicht an einer öffentlichen Schule zu erfüllen hat.

Die Bfin hat am 17. August 2017 eine Anzeige über die Erfüllung der Schulpflicht durch Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß § 11 Abs 2 Schulpflichtgesetz für die besagte Tochter beim Bezirksschulrat Braunau eingebracht.

Mit Schreiben des Landesschulrates Oberösterreich - Bildungsregion B vom 6. September 2017 wurde der Bfin (und ihrem Gatten) mitgeteilt, dass gemäß § 11 Abs 4 Schulpflichtgesetz die Erziehungsberechtigten am Ende des Schuljahres den Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Externistenprüfung an einer Schule gemäß § 5 Schulpflichtgesetz zu erbringen haben. Da bis zum 6. September 2017 ein solcher Nachweis nicht erbracht worden ist, hat der Landesschulrat für Oberösterreich - Bildungsregion B anzuordnen, dass die Schülerin L-S S im Schuljahr 2017/2018 eine Schule gemäß § 5 zu absolvieren hat.

Mit Schreiben vom 15. September 2017 forderte der Landesschulrat Oberösterreich – Bildungsregion B die Bfin (und ihren Gatten) auf, innerhalb von fünf Tagen die Schule bekanntzugeben, in der die Tochter die Schulpflicht erfüllen wird, da mit Schreiben vom 6. September 2017 der häusliche Unterricht für die Tochter L-S S untersagt wurde und sie im Schuljahr 2017/2018 eine Schule gemäß § 5 Schulpflichtgesetz zu besuchen hat.

Mit umfangreichem Schreiben vom 20. September 2017 teilten die Bfin (und ihr Gatte) dem Landesschulrat Oberösterreich zusammengefasst im Wesentlichen mit, dass sie sich auch für das Schuljahr 2017/2018 – aus näher dargestellten Gründen – für den häuslichen Unterricht ihrer Tochter L-S S entschlossen haben.

Die schulpflichtige L-S S hat zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht eine Schule iSd § 5 Schulpflichtgesetz zu besuchen.

Die schulpflichtige L-S S hat (zumindest) im Zeitraum vom 11. September 2017 bis 26. September 2017 keine Schule gemäß § 5 Schulpflichtgesetz besucht.

Die Bfin als Erziehungsberechtigte hat es unterlassen für den Schulbesuch ihres Kindes im Zeitraum vom 11. September 2017 bis 26. September 2017 zu sorgen.

II.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem Verfahrensakt ergibt und unstrittig ist.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gemäß § 5 Abs 1 Schulpflichtgesetz 1985 ist die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) zu erfüllen.

Gemäß § 24 Abs 1 leg cit sind die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler bzw in den Fällen der §§ 11, 13 und 22 Abs 4 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen zu sorgen. Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Sofern es sich um volljährige Berufsschulpflichtige handelt, treffen sie diese Pflichten selbst.

Nach § 24 Abs 4 leg cit stellt die Nichterfüllung der in den Abs 1 bis 3 angeführten Pflichten, hinsichtlich der Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch jedoch erst nach erfolgloser Durchführung der Maßnahmen gemäß § 25 Abs 2 bis 6, eine Verwaltungsübertretung dar und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 440 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

III.2. Verfahrensgegenständlich wird der Bfin zusammengefasst vorgeworfen, dass sie als Erziehungsberechtigte der schulpflichtigen Tochter L-S S, geb. x, im Zeitraum vom 11.9.2017 bis zum 26.9.2017 nicht für die Erfüllung der Schulpflicht gesorgt hat, da ihre Tochter im besagten Zeitraum keine Schule gemäß § 5 Schulpflichtgesetz besucht hat.

Die Bfin bestreitet den für den Tatvorwurf relevanten Sachverhalt nicht. Die objektive Tatseite der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist als erfüllt anzusehen.

III.3. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden

nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit wird bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen sein, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, sodass es gemäß § 5 Abs 1 (zweiter Satz) VStG dem Beschuldigten obliegt, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass der Beschuldigte initiativ, von sich aus in substantiierter Form alles darlegt, was für seine Entlastung spricht. Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. auch VwGH 26.3.2015, 2013/07/0011).

Die Bfin führt aus, dass sie sich nicht fahrlässig verhalte, sondern das Wohl ihrer Tochter im Vordergrund stehe.

Dazu ist anzumerken, dass das „Wohl der Tochter“ ein umfassender Begriff ist, bei dem in einer gesamthafte Betrachtung das körperliche, geistige und seelische Wohlergehen sowie eine gesunde Entwicklung in diesen Bereichen einzufließen haben. Das Vorbringen der Bfin ist nach der Aktenlage (Darstellung von Mobbingsituationen in der Schule) zwar nachvollziehbar und menschlich verständlich. Allerdings kann eine geistige Förderung, insbesondere eine schulische Ausbildung deswegen nicht vernachlässigt werden, zumal auch diese für das Wohl der Tochter, vor allem für die künftige Entwicklung von Bedeutung ist. Der Bfin ist es daher mit diesem Vorbringen nicht gelungen sich zu entlasten.

Im Verfahren sind somit keine Umstände hervorgekommen, die Zweifel am Verschulden der Bfin in Bezug auf die begangene Verwaltungsübertretung aufkommen lassen. Deshalb ist ihr zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Die Verwaltungsübertretung ist somit auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

III.4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde hat im Rahmen der Strafbemessung die bisherige Unbescholtenheit als strafmildernd berücksichtigt. Straferschwerend wurden keine Umstände gewertet.
Die belangte Behörde ist – entsprechend der Bekanntgabe durch die Bfin - von einem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen von 742,20 Euro (Notstandshilfe), keinem Vermögen und Sorgepflichten für zwei Kinder ausgegangen.

Die belangte Behörde hat über die Bfin eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro verhängt.

Unter Berücksichtigung der möglichen Höchststrafe, der Schwere des Deliktes und des Einkommens erscheint die Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro, das sind 9 % der Höchststrafe als tat- und schuldangemessen. Die herabgesetzte Strafe erscheint auch ausreichend um die Bfin in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.5. Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Der Beschwerde war jedoch insofern Folge zu geben, als die verhängte Geldstrafe auf 40 Euro und die gemäß § 16 Abs 1 und 2 VStG festzusetzende Ersatzfreiheitsstrafe auf 30 Stunden herabzusetzen waren. Im Übrigen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Bei diesem Ergebnis war der Bfin gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens waren gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs 1 und 2 VStG mit 10 Euro (10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch 10 Euro) festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist. Ebenso liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bfin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. W e i ß